

Satzung der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien, Teil A

Beschlossen in der o Vollvers am 21. Mai 1974, genehmigt d d BMJ v 31.8.1974, ZI 171503-4b/74 (Anw 1974, S 239, 377); idF d Änderungsbeschlüsse i d o Vollvers am 20.6.1977, genehmigt d d BMJ v 1.9.1977, ZI 16.201/1-16/77 (Anw 1977, S 338, 423); i d o Vollvers am 13.6.1984, genehmigt d d BMJ v 13.7.1984, ZI 16.201/2-I 6/84, unter der Annahme, daß die Änderung der §§ 1, 4, 7 und 7 a seit 30. September 1983 zu gelten hat (Anw 1984, S 428), i d o Vollvers am 13.4.1999, genehmigt d d BMJ am 5.7.1999, ZI 16.201/24-I 6/1999 (Anw 1999, S 770).

Die bisherige Bezeichnung „Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland“ wurde durch die Bezeichnung „Rechtsanwaltskammer Wien“ ersetzt. Beschluß d Plenarversammlung v 23.3.1988, genehmigt mit Bescheid d BMJ v 13.4.1988, ZI 16.201/3-I 6/88.

idF Beschluß d Plenarversammlung vom 26.3.1990, genehmigt mit Bescheid d BMJ v 6.4.1990, ZI 16.201/8-I 6/90.

§ 1

Zweck der Versorgungseinrichtung

(1)¹ Die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien (Rechtsanwaltskammer) dient der Versorgung alter oder berufsunfähiger Kammermitglieder sowie der Hinterbliebenen nach Kammermitgliedern und nach Beziehern einer Versorgungsrente.

(2) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer und dessen Hinterbliebene haben gemäß §§ 50 ff der Rechtsanwaltsordnung bei Vorliegen der Voraussetzungen und nach Eintritt des Versorgungsfalles Anspruch auf Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung.

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung einer Versorgungsleistung

Die allgemeinen Voraussetzungen sind - bezogen auf den Eintritt des Versorgungsfalles -:

1. die Eintragung des Rechtsanwaltes in die Liste der Rechtsanwaltskammer oder - für Hinterbliebene nach einem ehemaligen Rechtsanwalt - der Anspruch des Rechtsanwaltes auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente dieser Kammer;
2. die Erfüllung der Wartezeit gemäß § 3.

§ 3²

Wartezeit

(1) Rechtsanwälte erhalten eine Leistung der Versorgungseinrichtung nur dann, wenn sie bis zum Eintritt des Versorgungsfalles insgesamt zehn Jahre, eine Leistung aus der Altersversorgung überdies nur, wenn sie davon die letzten 5 Jahre ohne Unterbrechung unmittelbar vor Eintritt des Versorgungsfalles in die Liste der Rechtsanwälte bei einer österreichischen Rechtsanwaltskammer

¹ idF Beschluß d Vollvers am 13.6.1984

² idF Beschluß d Vollvers am 20.6.1977

eingetragen waren. Die Frist von 10 Jahren erhöht sich auf 15 Jahre, wenn die erstmalige Eintragung des Rechtsanwaltes in die Liste nach Vollendung seines 50. Lebensjahres erfolgt ist.

(2) Die in Absatz 1 angeführte Wartezeit verkürzt sich für Leistungen aus der Versorgungseinrichtung in der Form von Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenrenten auf 5 Jahre, wenn die erstmalige Eintragung des Rechtsanwaltes in die Liste vor Vollendung seines 50. Lebensjahres erfolgt ist.

(3)¹ Die in Absatz 1 angeführte Wartezeit entfällt für Leistungen aus der Versorgungseinrichtung in der Form von Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenrenten, wenn die erstmalige Eintragung des Rechtsanwaltes in die Liste vor Vollendung seines 32. Lebensjahres erfolgt ist.

(4)² Ist der Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente wieder in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen worden, werden die Zeiten des Bezuges der Rente in die Wartezeiten gemäß Abs 1 und 2 eingerechnet.

Im Falle eines neuerlichen Antrages auf Altersversorgung entfällt die Voraussetzung der ununterbrochenen Eintragung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung.

§ 4

Leistungen der Versorgungseinrichtung

(1) Als Versorgungsleistungen werden folgende Leistungen erbracht:

- a) Altersrente
- b) Berufsunfähigkeitsrente
- c)³ Witwen-/Witwer-Rente, Versorgung des geschiedenen Ehegatten
- d) Waisenrente
- e) Todfallsbeitrag

(2) Aus den der Versorgungseinrichtung zur Verfügung stehenden Mitteln dürfen nur die in dieser Satzung vorgesehenen Leistungen erbracht werden. Andere Unterstützungen oder Zuwendungen aus diesen Mitteln sind unzulässig.

§ 5

Altersrente

Altersrenten werden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 jenen Rechtsanwälten gewährt, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sofern und solange sie auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft verzichten und nicht in einer Liste der Rechtsanwälte oder in einer Verteidigerliste eingetragen sind.⁴

¹ idF Beschluß d Vollvers am 13.6.1984

² idF Beschluß d Vollvers am 26.3.1990

³ idF Beschluß d Vollvers am 13.6.1984

⁴ idF Beschluß d Vollvers am 13.4.1999

§ 6

Berufsunfähigkeitsrente

(1) Berufsunfähigkeitsrenten werden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 in der Höhe der Altersrente jenen Rechtsanwälten gewährt, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes unfähig sind, sofern und solange sie auf die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes verzichtet haben. Die Abgabe der Verzichtserklärung mit Wirksamkeit für den Fall der Feststellung der Berufsunfähigkeit ist möglich.

(2) Die Berufsunfähigkeit ist durch einen von der Rechtsanwaltskammer auf ihre Kosten bestellten Vertrauensarzt festzustellen und zu bescheinigen.

(3) Der Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente ist verpflichtet, sich auf Verlangen und Kosten der Rechtsanwaltskammer einer Kontrolluntersuchung durch den Vertrauensarzt zu unterziehen. Wenn und solange eine solche Untersuchung verweigert wird, ruht der Anspruch auf den Rentenbezug.

(4) Ein gleichzeitiger Bezug einer Altersrente und einer Berufsunfähigkeitsrente ist unzulässig.

§ 7

Witwen-/Witwerrente

(1) Witwen-/Witwerrenten werden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 an Witwen/Witwer verstorbener Kammermitglieder und verstorbener Bezieher von Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten gewährt.

(2) Die Witwen-/Witwerrente beträgt 60% der Altersrente.

(3) Der Anspruch auf diese Renten steht nicht zu, wenn:

a) die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Rechtsanwaltes (Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente) aufgehoben oder für nichtig erklärt war;

b) die Ehe nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Rechtsanwaltes oder Beziehers einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente geschlossen worden ist, es sei denn, daß der Altersunterschied zwischen dem verstorbenen Rechtsanwalt (Bezieher einer Rente) und der Witwe/des Witwers weniger als 30 Jahre betragen hat oder daß der Ehe Kinder entstammen.

(4) Der Anspruch auf Witwen-/Witwerpension erlischt, wenn die Witwe/der Witwer sich wieder verhehlicht.

§ 7a¹

Versorgung des geschiedenen Ehegatten

(1) Voraussetzungen für den Anspruch sind, daß

a) der verstorbene Rechtsanwalt zur Zeit des Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) aufgrund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte, sofern und solange der geschiedene Ehegatte nicht eine neue Ehe geschlossen hat;

¹ idF Beschluß d Vollvers am 13.6.1984

- b) das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs 3 Ehegesetz enthält;
 - c) die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat und
 - d) der geschiedene Ehegatte im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Urteils auf Auflösung der Ehe das 40. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Urteiles erwerbsunfähig ist oder nach dem Tod des Rechtsanwaltes eine Waisenrente anfällt, sofern dieses Kind aus der aufgelösten Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des Rechtsanwaltes ständig in Hausgemeinschaft mit dem anspruchsberechtigten Ehegatten lebt. Bei nachgeborenen Kindern entfällt das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft.
- (2) Die Versorgungsrente des geschiedenen Ehegatten beträgt 60% der Altersrente.

§ 8

Waisenrente

- (1) Waisenrenten werden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 an eheliche und, sofern eine gesetzliche Unterhaltspflicht vorliegt, an uneheliche Kinder eines verstorbenen Rechtsanwaltes oder Beziehers einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente gewährt.
- (2) Die Waisenrente wird bis zu dem der Vollendung des 19. Lebensjahres folgenden Jahresletzten, bei ordnungsgemäßer Berufsausbildung bis zu deren Abschluß, längstens jedoch bis zum Jahresletzten des Jahres, in welchem das Kind das 26. Lebensjahr vollendet hat, gewährt.
- (3) Waisenrenten werden Vollwaisen in der Höhe von 60 % der Altersrente gewährt.
Bei Halbwaisen beträgt die Rente 40 % der Altersrente.

§ 9

Sind nach einem Rechtsanwalt oder Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente zwei oder mehrere Personen mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung vorhanden, so darf die Summe der Leistungen für diese Anspruchsberechtigten nicht höher sein, als die Leistung, auf die der Rechtsanwalt (Bezieher einer Rente) selbst Anspruch gehabt hätte. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die den einzelnen Anspruchsberechtigten zustehenden Leistungen verhältnismäßig zu kürzen.

§ 10¹

Todfallsbeitrag

Aus Anlaß des Ablebens eines Rechtsanwaltes oder eines (einer) Beziehers (Bezieherin) einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nach dieser Satzung wird bei Vorliegen einer Wartezeit von 3 Jahren an die Person, welche der Verstorbene letztwillig oder durch schriftliche Mitteilung an den Ausschuß bezeichnet hat, ein Todfallsbeitrag zur Auszahlung gebracht. Fehlt es an der Bezeichnung der berechtigten Person, wird der Todfallsbeitrag an den überlebenden Ehegatten (Witwe oder Witwer), ansonsten an die Kinder des Verstorbenen ausbezahlt. Für den Fall, als auch keine Kinder vorhanden

¹ idf Beschluß der Vollvers am 26.3.1990

sind, hat der Ausschuß den Todfallsbeitrag an jene Person auszuzahlen, die die Begräbniskosten nachweislich bezahlt hat, und zwar bis zu deren nachgewiesener Höhe.

§ 11

Auszahlung der Renten

(1) Der Anspruch auf Versorgung wird mit Ablauf des Monats wirksam, in welchem alle Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind, bei der Berufsunfähigkeitsrente frühestens ab Antragstellung.

(2) Die Renten werden mit 5. eines jeden Monats, zum ersten Mal für den dem Eintritt des Versorgungsfalles nachfolgenden Monat, jeweils im vorhinein ausbezahlt.

§ 12

Einstellung der Unterstützung

(1) Der Anspruch auf Versorgungsleistung erlischt, wenn sich herausstellt,

a) daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung im Zeitpunkt der Zuerkennung nicht gegeben waren;

b) daß die Voraussetzungen für die Gewährung nachträglich in Wegfall kommen.

(2) Der Empfangende hat in diesem Fall die bezogenen Leistungen zurückzuzahlen, wenn deren Bezug durch wissentlich unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

§ 13

Aufrechnung mit Rückständen von Umlagen

Rückstände von Umlagen können gegen Versorgungsleistungen (Renten und Todfallsbeitrag) aufgerechnet werden, jedoch müssen dem Leistungsempfänger mindestens 70% der in § 52 Abs 1 RAO vorgesehenen Mindestleistung ausbezahlt werden.

§14

Verwaltung der Versorgungseinrichtung

(1) Die Mittel für die Versorgungseinrichtung sind von der Rechtsanwaltskammer gesondert von ihren anderen Mitteln zu verrechnen.

(2)¹ Die Geschäfte der Versorgungseinrichtung werden durch den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer besorgt.

§ 15

Deckung der Leistungen

(1) Die Mittel für die Leistungen der Versorgungseinrichtung werden aus den gemäß § 51 RAO geleisteten Umlagen sowie dem vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag jeweils zugeteilten

¹ idF Beschluß d Vollvers am 26.3.1990

Anteil der Pauschalvergütung gemäß § 47 RAO sowie allfällig zweckgewidmeten Zuwendungen aufgebracht.

(2) Die Höhe der von den einzelnen Kammermitgliedern zu leistenden Umlagen für die Versorgungseinrichtung wird von der Plenarversammlung alljährlich festgesetzt. Die Höhe der Umlagen bleibt bis zur Wirksamkeit einer Neufestsetzung in Geltung (§ 51 und § 53 RAO).

§ 16

Höhe der Leistungen (Leistungsordnung)

(1) Die Höhe der Rente sowie Anzahl und Höhe von Sonderzahlungen und die Höhe des Sterbegeldes werden von der Plenarversammlung in einer Leistungsordnung bestimmt.

(2)¹ Hat ein Rechtsanwalt die Ausübung der Rechtsanwaltschaft unterbrochen, so ermäßigen sich seine Rentenansprüche bzw die Ansprüche seiner Hinterbliebenen pro Jahr der Unterbrechung pro Jahr um drei von Hundert der in der Leistungsordnung festgesetzten Höhe, sofern er nicht unter Berücksichtigung der Tätigkeit nach der letzten Unterbrechung allein die Wartezeit erfüllt oder schon vor der Unterbrechung alle Voraussetzungen für den Bezug der Altersrente erbracht hat. Die Bestimmungen über die Verkürzung der Wartezeit nach § 3 (2) dieser Satzung sind in diesem Falle nur anzuwenden, wenn die letzte Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte vor Vollendung seines 50. Lebensjahres erfolgt ist.

(3) Die Leistungen dürfen das in § 52 RAO festgelegte Mindestausmaß nicht unterschreiten.

(4) Wenn ein Rechtsanwalt bei Eintritt des Versorgungsfalles mit der Zahlung der Umlagen, trotz schriftlicher Mahnung und Gewährung einer Nachfrist von einem Monat, mehr als ein Jahr im Verzug ist, dürfen Versorgungsleistungen an ihn oder seine Hinterbliebenen nur in dem Mindestausmaß gemäß § 52 RAO erbracht werden.

§ 17

Übersiedlung eines Rechtsanwaltes in einen anderen Kammerbereich

(1) Übersiedelt ein Rechtsanwalt aus dem Bereich einer anderen Rechtsanwaltskammer in den Bereich der Kammer Wien und erhält er als Folge der in dieser geltenden Bestimmungen keine Leistungen aus der Versorgungseinrichtung, würde aber von der Rechtsanwaltskammer Wien bei Zusammenrechnung der Eintragszeiten eine Versorgungsleistung erhalten, so erhält er bzw seine Hinterbliebenen von der Rechtsanwaltskammer die in dieser Satzung vorgesehenen Leistungen.

(2) Voraussetzung dafür ist, daß der übersiedelte Rechtsanwalt nach seiner Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltskammer die dort vorgesehenen Beiträge entrichtet hatte.

(3) Übersiedelt ein Rechtsanwalt in den Bereich einer anderen Rechtsanwaltskammer und erhält er aufgrund der Satzungen dieser Kammer keine oder nur einen Teil der Versorgungsleistung, die er erhalten würde, wenn er nicht übersiedelt wäre, so erhält er über Antrag die Differenz von der Rechtsanwaltskammer Wien.

¹ idF Beschluß d Vollvers am 26.3.1990

(4) Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer kann mit anderen Rechtsanwaltskammern Österreichs Vereinbarungen treffen, nach denen die von dem übersiedelten Rechtsanwalt bezahlten Beiträge ganz oder zum Teil verrechnet werden. Dasselbe gilt, wenn ein Rechtsanwalt aus dem Bereiche der Rechtsanwaltskammer in den Bereich einer anderen Rechtsanwaltskammer Österreichs übersiedelt.

§ 18

Gemeinsame Versorgungseinrichtung

Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer kann mit anderen Rechtsanwaltskammern Österreichs Vereinbarungen über die Einrichtung einer gemeinsamen Versorgungseinrichtung oder die gemeinsame Verwaltung der Versorgungseinrichtungen treffen, sofern die Kammern inhaltlich gleiche Satzungen und Leistungsordnungen ihrer Versorgungseinrichtung beschließen.

§ 19

Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1990 anstelle des in der Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 21. Mai 1974 beschlossenen Statutes in seiner Fassung des Plenarbeschlusses vom 13. Juni 1984 in Kraft.

(2) Hat ein Rechtsanwalt oder Hinterbliebener eines Rechtsanwaltes nach der bisherigen Regelung einen Anspruch erworben, so geht dieser durch eine allenfalls ungünstigere Regelung in der Satzung nicht unter.

(3) Besteht nach dieser Satzung ein Anspruch, so steht diesem die Rechtskraft eines abweisenden Bescheides, der nach dem bisher geltenden Statut erlassen worden ist, nicht entgegen.

Register
für die Satzung der Versorgungseinrichtung der
Rechtsanwaltskammer Wien

Altersrenten, § 5

Anspruch auf Versorgung, § 1/2

Auszahlung der Renten, § 11

Berufsunfähigkeit, Feststellung, § 6/2

Berufsunfähigkeitsrente, § 6

geschiedener Ehegatte, Versorgung, § 7a

gemeinsame Versorgungseinrichtung, § 18

Hinterbliebenenversorgung bei mehreren Anspruchsberechtigten, § 9

Leistungen der Versorgungseinrichtung, § 4

- Deckung, § 15

- Höhe, § 16 Renten, Auszahlung, § 11

- Einstellung, § 12

Rückstände von Umlagen, Verrechnung von -, § 13

Todfallsbeitrag, § 10

Übergangsregelung, § 19

Übersiedlung in anderen Kammerbereich, § 17

Versorgung des geschiedenen Ehegatten, § 7a

Versorgungseinrichtung, Verwaltung, § 14

Voraussetzungen, § 2

Waisenrente, § 8

Wartezeit, § 3

Wirksamkeitsbeginn, § 19/1

Witwen-/Witwerrente, § 7

Zweck, § 1